



Gemeinde Bättwil
4112 Bättwil

Geschäftsordnung des Wahlbüros

Version 11.08.2025

Diese Organisationsverordnung regelt

- Organisation
- Konstituierung
- Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung
- Sitzungsorganisation
- Protokoll
- Informationstätigkeit
- Unterschriftenregelung

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, auf das Gesetz über die politischen Rechte und auf die Gemeindeordnung von Bättwil setzt der Gemeinderat die folgende Geschäftsordnung fest:

I	Allgemeine Bestimmungen	
§1	Das Wahlbüro ist für die Ermittlung der Ergebnisse bei Urnenwahlen und Abstimmungen verantwortlich.	Zweck
§2	¹ Das Wahlbüro arbeitet gemäss den gesetzlichen Vorgaben und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe. ² Die Mitglieder des Wahlbüros arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen.	Grundsatz
§3	Das Wahlbüro funktioniert gemäss Gesetz über die politischen Rechte (§15ff).	Rechtsstellung
§4	Gestützt auf die Gemeindeordnung zählt das Wahlbüro drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder.	Mitglieder
§5	¹ Das Wahlbüro kann Ressorts bezeichnen und Mitglieder für die Ressortverantwortung ernennen. Ebenso kann sie ein Mitglied mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes und der Kontrolle des Geschäftsverlaufes beauftragen. ² Für die Verpackung umfangreicher Wahl- und Abstimmungsunterlagen kann das Wahlbüro beauftragt werden. ³ Das Präsidium kann das Wahlbüro mit weiteren Stimmberechtigten ergänzen, wenn dieses nicht vollzählig ist.	Ressort- und Delegationsprinzip
II	Konstituierung	
§6	Das Wahlbüro konstituiert sich zu Beginn einer neuen Amtsperiode neu. Zur Konstituierung gehören: A. die Wahl des Präsidiums B. die Wahl des Aktuariats C. die Regelung der Stellvertretungen D. die Übernahme und Aktualisierung der Geschäftskontrolle E. die Amtseinsetzung und die Orientierung über das Amtsgeheimnis (durch das Gemeindepräsidium)	Beginn der neuen Amtsperiode
III	Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	
§7	¹ Das Abstimmungs- und Wahlbüro führt die Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben durch. Es überwacht die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate. ² Anträge sind dem Gemeinderat in schriftlicher Form mit Sachverhalt, Ziele, Kosten und Begründung einzureichen. ³ Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung des Wahlbüros sowie Abwicklung und Kontrolle der Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung

§8	<p>¹ Das Präsidium führt und koordiniert die Amtstätigkeit des Wahlbüros.</p> <p>² Es bietet die zur Abwicklung der Abstimmung oder Wahl nötige Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern auf.</p>	Präsidium
§9	Die Kommission kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.	Finanzkompetenzen und -pflichten
§10	<p>¹ Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden.</p> <p>² Die Leistungen sind vertraglich unter Bestimmung der Ziele, des Leistungsumfanges, der Termine, Kosten und weiterer Faktoren zu vereinbaren. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.</p> <p>³ Die Auftragsvergabe richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Submissionswesens.</p>	Externe Unterstützung und Auftragsvergabe
IV	Organisation	
§11	<p>¹ Die Sitzungstermine richten sich nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungs- und Wahlterminen. Die Kommission tagt dazwischen so oft als nötig.</p> <p>² Eine ausserordentliche Sitzung ist auf Anordnung des Wahlbüropräsidiums oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern einzuberufen.</p> <p>³ Die Sitzungen finden in der Regel in den Sitzungszimmern der Gemeindeverwaltung statt.</p>	Sitzungsrythmus
§12	Das Wahlbüro ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	Beschlussfähigkeit
§13	<p>¹ Das Wahlbüro fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>² Das Wahlbüro fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.</p>	Beschlussfassung
§14	<p>¹ Über eine allfällige Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen ist.</p> <p>² Das Sitzungsprotokolle sind allen Gemeinderäten und der Verwaltung elektronisch zuzustellen.</p>	Sitzungsprotokoll
§15	<p>¹Wahl- / Abstimmungsprotokolle sind von allen anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu unterzeichnen.</p> <p>²Das Protokoll ist dem Oberamt und der Verwaltung zuzustellen.</p>	Wahl- / Abstimmungsprotokolle
V	Publikation	
§16	Nach Vorliegen der definitiven Ergebnisse kommuniziert das Wahlbüro die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen in Form von Protokollen und platziert sie in den offiziellen Publikationsvitrinen der Gemeinde.	Aushang

VI	Amtsgeheimnis	
§17	<p>¹ Jedes Mitglied des Wahlbüros ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.</p> <p>² Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.</p> <p>⁵ Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie führen zum Ausschluss aus der Kommission und können strafrechtlich verfolgt werden.</p>	Amtsgeheimnis und Schweigepflicht
VII	Schlussbestimmungen	
§18	Beschwerde gegen Entscheide der Kommission kann schriftlich bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden.	Beschwerdeinstanz
§19	Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.	Inkraftsetzung

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 153 vom 11. August 2025

Bättwil, 11. August 2025

Die Gemeindepräsidentin



Claudia Carruzzo

Die Gemeindeschreiberin



Lena Brugger